

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Händler)

### I. Rechtsbeziehung, Geltung der AGB von HK

1. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen der Heckler & Koch GmbH, Heckler & Koch Str. 1, 78727 Oberndorf am Neckar (nachstehend als „HK“ bezeichnet) und dem Vertragspartner (nachfolgend als „Händler“ bezeichnet) ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag, einschließlich dieser ergänzend geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Kaufvertrag gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von HK vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt.
2. Sofern ausnahmsweise kein separater schriftlicher Kaufvertrag geschlossen wird, kommt der Vertrag ausschließlich auf Grundlage der AGB von HK in der zum Zeitpunkt der Angebotsannahme geltenden Fassung zustande. Die nachstehenden Bedingungen gelten somit für alle gegenwärtigen und zukünftigen Warenlieferungen und Leistungen von HK, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden, soweit nicht durch individuelle Vereinbarung abweichende Regelungen getroffen werden. Geschäftsbedingungen des Händlers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn HK ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn HK auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Händlers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung der darin enthaltenen Geschäftsbedingungen.

### II. Angebotsgültigkeit / Vertragsschluss / Textform

1. Alle Angebote von HK sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen ist HK zur Teillieferung berechtigt, sofern kein erkennbares/offensichtliches Interesse des Händlers entgegensteht.
2. Zum Vertragsschluss über den Angebotsgegenstand bedarf es der schriftlichen Auftragsbestätigung durch HK, es sei denn, das Angebot sieht ausdrücklich vor, dass eine Auftragsbestätigung durch HK nicht erforderlich ist. Wenn Bestellungen des Händlers bis zum Ablauf der Angebotsgültigkeit ohne Änderungen bei HK eingegangen sind, bedarf es keiner schriftlichen Auftragsbestätigung durch HK.
3. Der Inhalt der Auftragsbestätigung von HK ist vom Händler zu prüfen. Abweichungen sind vom Händler unverzüglich anzuzeigen, anderenfalls kommt das Geschäft mit dem von HK bestätigten Inhalt zustande. Lieferungen von HK können vom vorherigen Erhalt behördlicher Genehmigungen abhängig sein. Der Händler erklärt, im Besitz sämtlicher für den Erhalt, die Ausfuhr bzw. die Einfuhr der Waren notwendigen Genehmigungen zu sein und wird diese gegebenenfalls HK vorweisen.
4. Bestellungen des Händlers ab einem Netto-Mindestbestellwert von 500,00 EUR sind versandkostenfrei. Bei Bestellungen unter einem Netto-Warenwert von 500,00 EUR muss der Händler die Versandkosten tragen. In Ausnahmefällen kann HK entscheiden, von dieser Regelung abzuweichen.
5. Erklärungen in Textform, die durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden, sind der Schriftform gleichgestellt, sofern nicht ausdrücklich anders geregelt.
6. Angaben von HK zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
7. HK behält sich das Eigentum und/oder Urheberrecht an allen von HK abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Händler zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen,

Muster, Prototypen, Software, Testergebnisse, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Händler darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von HK weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Händler hat auf Verlangen von HK diese Gegenstände vollständig an HK zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

### **III. Empfangsbestätigung für Waffen und Rüstungsmaterial**

Der Händler als Empfänger von Waffen und Rüstungsmaterial hat den Empfang der Waren für jede Einzellieferung unmittelbar nach deren Erhalt schriftlich an HK zu bestätigen.

### **IV. Export Compliance**

1. Der Händler verpflichtet sich, keine von HK hergestellten und/oder gelieferten Produkte oder Teile davon, direkt oder indirekt, in Länder zu verkaufen, zu exportieren oder zu re-exportieren, die nicht Mitgliedsstaaten der EU, der NATO oder NATO-gleichgestellte Staaten sind.  
Insbesondere ist ein Weiterverkauf in Embargoländer bzw. an eine auf einer Sanktionsliste der EU oder der USA stehende Personen bzw. Unternehmen, die Güter militärisch, für ABC-Waffen oder für die Kerntechnik verwenden oder verwenden können, verboten. Der Händler erklärt mit der Bestellung der Produkte die Konformität mit den vorstehenden Regelungen und einschlägigen Gesetzen und Verordnungen, sowie dass die Ware nicht direkt oder indirekt in Länder geliefert wird, die eine Einfuhr dieser Waren verbieten oder einschränken.
2. Der Händler verpflichtet sich, bei der Nutzung, dem Vertrieb oder der sonstigen Bereitstellung von durch HK hergestellten und/oder vertriebenen Produkten und Leistungen, unabhängig davon, ob es sich um Waren, Technologie, Software oder Serviceleistungen handelt, alle für das jeweilige Geschäft anwendbare Zoll- und Exportkontrollvorschriften, Außenwirtschaftsgesetze und Sanktionen einzuhalten. Der Händler bestätigt mit jeder Bestellung, dass er nicht direkt oder indirekt unter der Kontrolle, im Eigentum, oder unter der gemeinsamen Kontrolle einer Person, Organisation oder eines Unternehmens steht, die bzw. das in einer Sanktionsliste geführt wird. Der Händler wird HK über diesbezügliche Änderungen unverzüglich informieren. Darüber hinaus verpflichtet sich der Händler zur ausnahmslosen Einhaltung der unterzeichneten Händler- und Endverbleibserklärungen. HK übernimmt hierfür keine Haftung.
3. Der Verkauf bzw. Weiterverkauf der Lieferungen und Leistungen von HK sowie jedweder damit verbundener Technologie kann dem deutschen, EU-, US-Exportkontrollrecht und gegebenenfalls dem (Exportkontroll-) Recht weiterer Staaten unterliegen bzw. vom Vorliegen behördlicher Genehmigungen abhängig oder untersagt sein. Der Händler wird sich über solche Vorgaben aktiv unterrichten und trägt für den Weiterverkauf die alleinige Verantwortung. Sollte die Lieferung einen genehmigungspflichtigen Export durch HK beinhalten, so gilt der Vertrag erst mit Erhalt der jeweiligen Genehmigung als geschlossen. Können Fristen und Termine aufgrund von Verzögerungen im Genehmigungsverfahren nicht eingehalten werden, so verlängert sich die Lieferfrist und das Lieferdatum wird entsprechend der Verzögerung angepasst, es sei denn, HK hat diese Verzögerung nachweislich zu vertreten. HK haftet somit nicht für Verzögerungen oder Nichtleistung, die die zuständigen Behörden oder der Händler bzw. dessen Kunde zu vertreten hat, ungeachtet der Bestätigung des Auftrags oder Lieferplans durch HK. Für die Möglichkeit des Verkaufs bzw. Weiterverkaufs übernimmt HK keine Haftung.
4. Der Händler verpflichtet sich, alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die billigerweise von HK für Export Compliance-Zwecke angefordert werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Informationen über den Endverwender, den Endbestimmungsort und den beabsichtigten Endverwendungszweck. Der Händler stimmt zu, auf Verlangen Verwendungsnachweise und/oder Endverbleibsbestätigungen auch dann beizubringen, wenn diese nicht amtlich gefordert werden.
5. Der Händler wird sein Bestes tun, um über Vereinbarungen mit seinen Kunden sicherzustellen, dass der Zweck gemäß Ziffer 3 nicht durch den Kunden oder im Falle einer Weitergabe der Produkte, ob im Rahmen des Weitervertriebs oder in welcher Form auch immer, durch dessen

Kunden vereitelt wird und diesen, gleichlautende Verpflichtungen für den Fall der Weitergabe der Produkte in der Vertriebskette auferlegen. Im Rahmen des Zumutbaren wird er die Einhaltung der Verpflichtungen dieser Dritten überwachen und sich die entsprechende Weitergabe der Verpflichtungen vorlegen lassen. Der Händler wird HK innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den vorstehenden Sätzen zur Verfügung stellen.

6. Bei Verletzung von Verpflichtungen dieser Export Compliance – Regelungen durch den Händler ist HK zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Darüber hinaus ist der Händler verpflichtet, HK von allen Ansprüchen, einschließlich Geldstrafen, Bußgeldern und angemessenen Kosten der Rechtsverfolgung freizustellen.

## **V. Preise und Kosten, Zahlungsbedingungen**

1. Maßgebend sind ausschließlich die in der Auftragsbestätigung genannten Preise für die darin enthaltenen Leistungen. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Alle Preisangaben verstehen sich, wenn nicht anders angegeben, in Euro und exklusive Umsatzsteuer. Sämtliche Transport- und Verpackungskosten, Fracht- und Versicherungs-spesen, Transportversicherungskosten, Zölle, Gebühren und öffentliche Abgaben sind vom Händler zu tragen, selbst wenn die Lieferung durch ein von HK ausgewähltes Unternehmen erfolgt. Bei Preiserhöhungen der Vorlieferanten von HK sowie unerwarteten Steigerungen von Lohn- und Transportkosten ist HK – soweit keine Festpreisvereinbarung getroffen wurde – zu einer angemessenen Erhöhung der Preise berechtigt – oder kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Erhöhung 10 Prozent des Kaufpreises übersteigt. Schadensersatzansprüche des Händlers sind ausgeschlossen.
2. Die genannten Preise verstehen sich ab Werk (EXW) gemäß der zum Zeitpunkt der Angebotsannahme geltenden Fassung der INCOTERMS.
3. Von HK gestellte Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungslegung spesen- und abzugsfrei zur Zahlung fällig, soweit nicht einzelvertraglich andere Regelungen vereinbart worden sind. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Geldes auf dem angegebenen Konto an. Die Annahme von Wechseln oder Schecks erfolgt nur nach schriftlicher Vereinbarung, lediglich zahlungshalber und schließt einen Skontoabzug aus. Diskontzinsen sowie alle Bankspesen gehen ausschließlich zu Lasten des Händlers.
4. Bei Verzug des Händlers mit einer (Teil-)Zahlung, Zahlungseinstellung oder Wechselprotest ist HK berechtigt, alle offenen Forderungen sofort fällig zu stellen und/oder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung für künftige Lieferungen und Leistungen zu verlangen. HK kann auch dann Sicherheitsleistung für künftige Lieferungen und Leistungen verlangen, wenn nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Händlers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von HK durch den Händler aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird. Verweigert der Händler die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, ist HK ohne neuerliche Fristsetzung zum Vertragsrücktritt berechtigt.
5. HK ist berechtigt, ab dem Fälligkeitstag Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. zu fordern, unbeschadet der Möglichkeit der Geltendmachung des tatsächlich entstandenen Schadens. Der Händler verpflichtet sich für den Fall des Zahlungsverzuges die HK entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls einen Pauschalbetrag von EUR 40,- als Entschädigung für Betreuungskosten gemäß § 288 Abs 5 BGB.
6. Die Aufrechnung mit nicht rechtskräftig festgestellten oder bestrittenen Gegenansprüchen oder Ansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften des Händlers ist ausgeschlossen, ebenso die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts.

## **VI. Lieferung, Versand und Gefahrtragung**

1. Vorbehaltlich anderslautender Übereinkünfte gilt Lieferung ab Werk (EXW laut INCOTERMS in der zum Zeitpunkt der Angebotsannahme geltenden Fassung) als vereinbart. HK liefert ausschließlich versichert. Hinsichtlich der Kostentragung wird auf Artikel V.1. verwiesen.

2. Zur Leistungsausführung ist HK erst nach Erfüllung der vom Händler übernommenen Verpflichtungen verpflichtet. Von HK in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart ist, beziehen sich Liefertermine und Lieferfristen auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Sofern der Spediteur oder Frachtführer vom Händler beauftragt wird, gilt der Zeitpunkt der Bereitstellung der Ware.
3. Die Lieferpflicht von HK und die jeweiligen Liefer-/Leistungszeit(en) stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung von HK durch seine Zulieferer, es sei denn, die nicht richtige, verspätete oder gar nicht erfolgte Selbstbelieferung ist durch HK zu vertreten.
4. HK kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Händlers – vom Händler eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Händler seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber HK nicht nachkommt. Nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Händlers verlängern die Lieferzeit entsprechend, zzgl. einer angemessenen Anlauffrist.

HK haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die HK nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse HK die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist HK zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Soweit dem Händler infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber HK vom Vertrag zurücktreten.

5. Die Haftung von HK für leicht fahrlässig verursachte Verzugsschäden ist auf maximal 5 % des zwischen HK und dem Händler vereinbarten Kaufpreises gedeckelt. Bei grober Fahrlässigkeit haftet HK für Verzugsschäden bis zur Höhe des Wertes der nicht rechtzeitig gelieferten Ware, höchstens jedoch bis zur Höhe der Deckungssumme der Versicherung von HK. Weitergehende Ansprüche des Händlers sind ausgeschlossen. Diese Bestimmungen haben Vorrang vor Abschnitt X.
6. Der Händler ist verpflichtet, Lieferungen und Leistungen von HK abzunehmen. Zum vereinbarten Liefertermin nicht abgenommene Ware wird für die Dauer von maximal 10 Wochen auf Gefahr und Kosten des Händlers gelagert. Die Kosten der Lagerung hat der Händler zu tragen. Die Lagerkosten betragen 0,25 Prozent des Netto-Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten. Gleichzeitig ist HK berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. Weitergehende Ansprüche auf Ersatz des HK entstandenen Schadens bleiben unberührt. Für jede Woche der Nichtabnahme wird eine Strafe in Höhe von 0,5 Prozent des Netto-Rechnungsbetrages der nicht abgenommenen Ware fällig, maximal jedoch 5 Prozent des Netto-Rechnungsbetrages der jeweiligen Bestellung.
7. Bei Fristen und Terminen, die in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als fest bezeichnet sind, kann der Händler eine angemessene Frist zur Lieferung und Leistung setzen. Diese Frist hat mindestens vier Wochen zu betragen. Erst mit Ablauf dieser Frist kann HK in Verzug geraten. Der Händler ist erst dann zum Rücktritt vom Vertrag mittels eingeschriebenen Briefs berechtigt, es sei denn, dass das Hindernis nur vorübergehender Natur und die Verschiebung des Leistungstermins dem Händler zumutbar ist.
8. Steht dem Händler ein vertragliches oder gesetzliches Rücktrittsrecht zu und setzt HK dem Händler für dessen Ausübung eine angemessene Frist, so erlischt das Rücktrittsrecht, wenn nicht der Rücktritt vor dem Ablauf der Frist erklärt wird. Das Rücktrittsrecht bezieht sich stets nur auf jenen Lieferungs- oder Leistungsteil, für den Verzug vorliegt.

9. Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung, des Verlusts sowie des Untergangs geht auf den Händlern über, sobald der Liefergegenstand dem Transportunternehmen oder der sonstigen Versandperson übergeben wurde (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist), im Falle des Annahmeverzugs des Händlers ab Anzeige der Versandbereitschaft. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder HK noch andere Leistungen übernommen hat. Im Falle des Annahmeverzugs ist HK berechtigt, Ersatz der HK entstehenden Aufwendungen wie insbesondere, jedoch nicht eingeschränkt auf Lagerkosten, zu verlangen. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Händler. Bei Lagerung durch HK betragen die Lagerkosten 0,25% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
10. Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen von HK.
11. Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn
  - a) die Lieferung abgenommen ist,
  - b) HK dies dem Händler unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem VI. Abs. 6 mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
  - c) seit der Lieferung zwölf Werkstage vergangen sind oder der Händler mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat und in diesem Fall seit Lieferung sechs Werkstage vergangen sind und
  - d) der Händler die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines HK angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

## **VII. Eigentumsvorbehalt**

1. HK behält sich das Eigentum an der Lieferung (Vorbehaltsware) bis zum vollständigen und vorbehaltlosen Zahlungseingang vor. Der Händler trägt das gesamte Risiko für die Ware, insbesondere für die Gefahr des Untergangs, des Verlustes oder der Verschlechterung, und ist zur ordnungsgemäßen Verwahrung und Versicherung verpflichtet. Der Händler tritt seine entsprechenden Ansprüche aus den Versicherungsverträgen bereits mit dem Abschluss dieser Vereinbarung an HK ab. HK nimmt die Abtretung an.
2. Der Händler ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes und solange er nicht in Verzug ist berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu verarbeiten, mit anderen Sachen zu verbinden und zu vermischen oder weiter zu veräußern. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Händler steht HK das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Lieferung zum Wert der anderen Waren zu. Erlischt dadurch das Eigentum von HK, so überträgt der Händler bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Wertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für HK.
3. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises tritt der Händler alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen und Sicherungsrechte zahlungshalber an HK ab. Er ist verpflichtet, den Übergang der ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderung auf HK sicherzustellen und diese Abtretung in seinen Büchern zu vermerken. Der Händler ist auf Widerruf zur Einziehung der an HK abgetretenen Forderungen ermächtigt.
4. Stundet der Händler seinem Abnehmer den Kaufpreis, so hat er sich gegenüber diesem das Eigentum an der Vorbehaltsware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen HK sich das Eigentum der Ware vorbehalten hat. Anderenfalls ist der Händler zur Weiterveräußerung nicht ermächtigt. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig. Von dritter Seite vorgenommene Pfändungen oder sonstige Zugriffe auf die Vorbehaltsware sind ohne Zustimmung von HK unzulässig und müssen HK unverzüglich zur Anzeige gebracht werden. Alle Interventionskosten gehen zu Lasten des Händlers, soweit sie von seinem Abnehmer nicht eingezogen werden können. Bei bestehendem Kontokorrentverhältnis zwischen dem Händler und seinem Abnehmer ist die Saldoforderung aus dem Kontokorrent an HK abzutreten.
5. Im Falle des Zahlungsverzugs des Händlers ist HK berechtigt, die Sicherstellung der Lieferung vorzunehmen und die Wiederkäufer der Ware, die der Händler HK bekannt zu geben hat, von der

Abtretung zu verständigen und Zahlung an HK zu verlangen. Dies hebt die Pflichten des Händlers aus dem Kaufvertrag, insbesondere die Zahlung, nicht auf. Bei Pfändung von Lieferungen, die unter Eigentumsvorbehalt von HK stehen, sowie vor Anmeldung eines Insolvenzverfahrens hat der Händler HK unverzüglich zu verständigen, damit HK sein Aussonderungsrecht an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Lieferung geltend machen kann. Der Händler räumt HK zur Sicherstellung der Lieferung das Recht ein, die Räume des Händlers zu betreten und die gelieferten Gegenstände herauszunehmen und alle Unterlagen einzusehen und alle Auskünfte zu verlangen, um den Umfang der Rechte aus den Eigentumsvorbehalten und deren Erweiterungsformen festzustellen.

6. Falls HK von seinem Eigentumsvorbehalt Gebrauch macht und die Ware zurücknimmt, erfolgt die Gutschrift für die aufgrund des Eigentumsvorbehalts zurückgenommenen Waren unter Berücksichtigung einer der Lagerdauer, dem Verschleiß sowie den sonstigen Umständen angemessenen Preisreduktion, VII. Nr. 5 S. 4 gilt entsprechend.
7. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von HK gegenüber dem Händler um mehr als 10 Prozent, wird HK auf Verlangen des Händlers Sicherheiten nach Wahl freigeben.

### **VIII. Änderungsvorbehalt, Änderungswünsche des Händlers**

1. Angaben in Katalogen, Prospekten etc. sind unverbindlich und werden nur Vertragsinhalt, soweit in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Änderungen von Design und/oder technischen Spezifikationen, Abweichungen von Zeichnungen und Katalogen gelten vorweg als genehmigt, falls dies aus Gründen von Gesetzesänderungen, der Leistungsverbesserung der Ware oder wegen der Nichtverfügbarkeit von Komponenten oder Baugruppen notwendig erscheint und die Annahme dem Händler zumutbar ist. Ein auf die genannten Änderungen gestütztes Rücktrittsrecht des Händlers wird ausgeschlossen.
2. Ergänzungs- oder Änderungswünsche des Händlers kommen erst mit Erteilung der diesen Ergänzungs- oder Änderungswünschen entsprechenden schriftlichen Auftragsbestätigung durch HK zustande. Mit Ausnahme von Geschäftsführern und Prokuristen sind die Mitarbeiter von HK nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen.

### **IX. Mängelrüge, Gewährleistung, HK-Garantie für Neuprodukte, Produkthaftung**

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Händlers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von HK oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.
2. Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Händler oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Händler genehmigt, wenn HK nicht binnen sieben (7) Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Händler genehmigt, wenn die Mängelrüge HK nicht binnen sieben (7) Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen von HK ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an HK zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet HK die Kosten des günstigsten Versandweges. Dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet, in diesem Fall werden nur die Kosten des Versandes vom Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs bis zum Sitz von HK vergütet.
3. Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist HK nach seiner Wahl zunächst nur zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet. Im Falle des endgültigen Fehlschlagens, das heißt der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessener Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Händler vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

4. Bei Waren, die dem Händler als Ausschuss- oder Gebrauchtmaterial verkauft werden, stehen dem Händlern keine Gewährleistungsansprüche zu. Die Gewährleistung ist weiters in jenen Fällen ausgeschlossen, in denen die HK- Bedienungs- und Wartungsanleitungen nicht befolgt werden. Bedienungs- und Wartungsanleitungen sind baldmöglichst aufmerksam zu lesen und allen mit HK-Produkten in Berührung kommenden Personen mitzuteilen bzw. zugänglich zu machen.
5. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die HK aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird HK nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Händlers geltend machen oder an den Händlern abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen HK bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller oder Lieferanten erfolglos war oder, bspw. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Händlers gegen HK gehemmt.
6. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Händler ohne Zustimmung von HK den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder erschwert wird.
7. Ist nach Mängelrüge durch den Händler, durch HK kein Mangel festzustellen, für den die Gewährleistung greift, ist HK berechtigt, die entstandenen Kosten zur Mängelprüfung den Händler in Rechnung zu stellen.
8. HK-Garantie gegenüber dem Händler für Neuprodukte
  - 8.1 Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen unterliegen alle neuen Schusswaffen von HK der nachstehend beschriebenen HK-Garantie von 24 (vierundzwanzig) Kalendermonaten hinsichtlich aller Mängel in Design, Material und Verarbeitung, sowie der Erfüllung der Produktleistungsparameter entsprechend der als geltend vereinbarten Produktspezifikationen, beginnend mit dem Datum der Lieferung durch HK oder mit der Lieferung durch Dritte im Namen von HK (Nachzuweisen durch Vorlage des Kaufbelegs). Die HK-Garantie gilt nur im Verhältnis von HK zu Händlern, nicht für militärische oder behördliche Kunden.
  - 8.2 Voraussetzung für eine Leistung aus der Garantie ist, dass alle Wartungsintervalle und -arbeiten nach den Vorgaben von HK durchgeführt wurden.
  - 8.3 Bei Vorliegen eines Mangels, der unter die Garantie fällt, wird HK den Mangel beseitigen. Im Rahmen der Nachbesserung kann HK nach eigenem Ermessen das mangelhafte Teil entweder ersetzen oder reparieren. Ersetzte Teile werden Eigentum von HK. Für die im Rahmen der Nachbesserung eingebauten oder reparierten Teile kann der Händler bis zum Ablauf der Garantiefrist für das Produkt Garantieansprüche aufgrund der HK-Garantie geltend machen.
  - 8.4 Über die Nachbesserung hinausgehende Ansprüche gegenüber HK sind aus dieser Garantie ausgeschlossen. Von dieser Garantie sind keine Ersatzansprüche wie z.B. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen umfasst. Dies gilt auch, wenn der Mangel endgültig nicht durch Nachbesserung beseitigt werden kann.
  - 8.5 Durch diese Garantie werden die gesetzlichen Rechte des Händlers als Käufer des Produkts bei Mängeln gegenüber HK als dem Verkäufer des Produkts und möglichen Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gegen HK als Hersteller des Produkts nicht eingeschränkt.
9. Weder die Gewährleistung noch die HK-Garantie umfassen Mängel des Produkts, die entstanden sind durch:
  - normalen Verschleiß oder
  - eigenmächtige unsachgemäße Reparaturen, d.h. das Produkt wurde durch den Händler selbst oder durch einen Dritten, der kein autorisierter Partner von HK ist, unsachgemäß instandgesetzt, unsachgemäß gewartet oder unsachgemäß gepflegt oder
  - Nichtbefolgung von Vorschriften über die Bedienung, die Behandlung und Pflege des Produkts (z.B. Bedienungsanleitung) oder
  - Beschädigung des Produkts durch Fremdeinwirkung oder äußere Einflüsse oder



- Vornahme von Produktmodifikationen, insbesondere Fremdaufbauten, -einbauten und -ausbauten, die von HK nicht genehmigt wurden oder
- Verwendung von Zubehör, das nicht von HK eingebaut und/oder geliefert wurde oder
- unsachgemäße Lagerung oder
- unsachgemäße Behandlung oder Überbeanspruchung des Produkts (Abgabe von mehr als 10.000 Schuss) oder
- Beschädigungen des Laufs oder des Schlittens oder
- Nutzung der Schusswaffe mit fehlerhafter, nicht standardisierter, wiederaufgearbeiteter oder wiedergeladener Munition oder Munition, die von HK nicht explizit für die spezielle Waffe freigegeben wurde oder
- Unterlassen der unverzüglichen Anzeige des Mangels oder
- der Händler trotz Aufforderung nicht unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat.

## **X. Haftung**

1. HK haftet für den Ersatz von vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet HK - aus welchem Rechtsgrund auch immer - nur
  - a) im Falle des Vorsatzes,
  - b) in jedem Fall bei grober Fahrlässigkeit,
  - c) bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - d) bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen haben,
  - e) soweit HK eine Garantie übernommen hat
  - f) nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzesoder
  - g) im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht).  
Verletzt HK eine wesentliche Vertragspflicht gemäß Abs. (2) lit. g), d.h. eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung ein Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, sowie eine Pflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, so ist unsere Ersatzpflicht bei einfacher Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Alle Schadensersatzansprüche gegen HK, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren in einem Jahr ab Abnahme der bestellten Ware durch den Händler, es sei denn, das Gesetz sieht zwingend eine längere Verjährungsfrist vor.

## **XI. Ausschluss der Haftung**

1. Die Haftung von HK für Folgeschäden und Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, ausgebliebene Einsparungen und Schäden aus Ansprüchen Dritter ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
2. Die Haftung von HK für jeglichen Strafschadensersatz ist ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Soweit HK technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

## **XII. Schutzrechte**

1. HK verpflichtet sich, den Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter im Land des Lieferortes zu liefern. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.



2. In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird HK nach seiner Wahl und auf seine Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Händler durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Dritten das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt HK dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Händler berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Händlers unterliegen den Beschränkungen des X. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
3. Bei Rechtsverletzungen durch von HK gelieferte Produkte anderer Hersteller wird HK nach seiner Wahl seine Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Händlers geltend machen oder an den Händlern abtreten. Ansprüche gegen HK bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieses Paragraphen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, bspw. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.
4. Der Händler ist nicht berechtigt, eine Verletzung anzuerkennen und wird HK alle Abwehrmaßnahmen vorbehalten.
5. Der Händler versichert mit Auftragserteilung, dass an den von ihm an HK übergebenen Daten und Informationen keine, die Nutzung durch HK einschränkende oder verhindernde, Rechte Dritter bestehen. Sollten bei der Ausführung dennoch Rechte Dritter durch HK verletzt werden, stellt der Händler HK von sämtlichen Ansprüchen und Kosten auf erstes Anfordern frei.

### **XIII. Geheimhaltung**

1. Die Vertragsparteien dürfen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei, die ihnen während ihrer Geschäftsbeziehung bekannt geworden sind, ohne Einwilligung der jeweils anderen Partei weder verwerten noch Dritten mitteilen, es sei denn, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind allgemein zugänglich. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Geschäftsbeziehung. Die Begriffe Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse umfassen alle von HK stammenden geschäftlichen, kaufmännischen und technischen Informationen, einschließlich Produktmerkmale, Dokumente, Preisinformationen, Know-how, Muster, Prototypen, Software oder Testergebnisse (vertrauliche Informationen). Diese sind vom Händler solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind oder von HK zur Weitergabe durch den Händler bestimmt wurden, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen nur solchen Mitarbeitern des Händlers zugänglich gemacht werden, die für die Erfüllung des Vertragszwecks notwendigerweise herangezogen werden müssen und zuvor einer dieser vertraglichen Regelung mindestens gleichwertigen Geheimhaltungspflicht unterworfen wurden. Auf Verlangen von HK sind alle vertraulichen Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) unverzüglich und vollständig zurückzugeben oder zu vernichten und jegliche Nutzung einzustellen.
2. Der Händler darf keine vertraulichen Informationen oder Geschäftsgeheimnisse verwenden oder offenlegen, die sich aus der Beobachtung, Untersuchung, Dekompilierung, Reproduktion, dem Ausbau, Reengineering und/oder Reverse Engineering oder Testen von öffentlich oder nicht öffentlich zugänglichen Produkten oder Gegenständen von HK ergeben.

### **XIV. Datenschutz**

1. HK speichert und verarbeitet im Rahmen der DSGVO und sonstiger anwendbarer Datenschutzgesetze die personenbezogenen Daten des Händlers, soweit dies für die Erbringung der vertraglichen Leistung erforderlich ist. Zu den gespeicherten Daten gehören insbesondere Name, Adresse, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, Bestell- Liefer- und Rechnungsanschrift, bestellte bzw. gelieferte Produkte oder Dienstleistungen, Preis- Zahlungs- und Mahndaten. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte findet grundsätzlich nicht statt, es sei denn, dass dies für die Erbringung der Leistung erforderlich ist. Nach Wegfall des Verwendungszwecks oder Ablauf gesetzlicher Speicherfristen werden die personenbezogenen Daten umgehend gelöscht.

2. Weitere Informationen zum Datenschutz i. S. d. Art. 13 DSGVO können den Datenschutzhinweisen auf [www.heckler-koch.com](http://www.heckler-koch.com) entnommen werden.

#### **XV. Anwendbares Recht und Gerichtsstand, Sonstiges**

1. Für sämtliche aus der Vertragsbeziehung zwischen HK und dem Händler resultierende Ansprüche wird die ausschließliche Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss der UN-Kaufrechtsbestimmungen (CISG) sowie der Rechtskollisions-normen, vereinbart. Dies gilt auch für Ansprüche aus der schuldhaften Verletzung von Pflichten aus dem vorvertraglichen Schuldverhältnis sowie aus Deliktsrecht.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Händler und HK ist, soweit gesetzlich zulässig, Stuttgart. HK ist allerdings auch berechtigt, am Sitz des Händlers zu klagen.
3. Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. In diesem Fall ist die rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung – soweit als möglich und rechtlich zulässig – entspricht.
4. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insb. per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.